

**Die pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA)**



Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen einen Überblick über die pauschale Schwerverkehrsabgabe vermitteln. **Masgebend im Einzelfall ist die Gesetzgebung.**

Die pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA) ist eine vom Gesamtgewicht und/oder der Anhängelast abhängige eidgenössische Abgabe. Sie unterscheidet sich von der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA), die vom Schweizervolk im September 1998 beschlossen wurde. Im Gegensatz zu der pauschalen Abgabe wird bei der LSVA auch die gefahrene Strecke und der Emissionscode als bedeutender Faktor berücksichtigt.

**Grundsätze**

Die pauschale Schwerverkehrsabgabe muss für folgende Fahrzeuge entrichtet werden:

- Gesamtgewicht des Fahrzeuges über 3,5 t
- oder Anhängelast über 3,5 t, leichte Motorwagen mit Anhängelast über 3,5 t
- Personenverkehrsfahrzeuge
- gewerbliche Motorkarren
- gewerbliche Traktoren
- Fahrzeuge bis 45 km/h
- Fahrzeuge für Schausteller und Zirkusse

Die Pauschalabgabe wird nach dem im Fahrzeugausweis eingetragenen Gesamtgewicht und/oder der Anhängelast sowie nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr berechnet.

**Gesetzliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19.12.97
- Verordnung LSVA vom 6.3.00
- Weisungen Oberzolldirektion vom 20.09.00

**Tabelle für die pauschale Schwerverkehrsabgabe**

(gültig ab 7. Mai 2017)

Fahrzeugart	Gewicht (kg)	Jährliche Abgabe (CHF)
Gesellschaftswagen und Gelenkbusse	>3,5 t bis ≤8,5 t Gesamtgewicht	2'200.--
	>8,5 t bis ≤19,5 t Gesamtgewicht	3'300.--
	>19,5 t bis ≤26 t Gesamtgewicht	4'400.--
	>26 t Gesamtgewicht	5'000.--
Schwere Motorwagen für Personentransport/ Wohnanhänger/ Personewagen	>3,5 t Gesamtgewicht	650.--
Motorkarren/ Traktoren/ Motorfahrzeuge für Sachtransport bis max. 45 km/h	>3,5 t Gesamtgewicht	11.-- pro 100 kg
	>3,5 t Anhängelast	11.-- pro 100 kg
Personenwagen/ Lieferwagen/ Wohnmotorwagen/ Kleinbusse	>3,5 t Anhängelast	22.-- pro 100 kg
Motorfahrzeuge Schausteller- und Zirkusgewerbe	>3,5 t Gesamtgewicht	8.-- pro 100 kg

**Wechselschilder**

Zwischen Motorfahrzeugen, die der LSVA und der PSVA unterliegen, ist die Abgabe sowohl für das Fahrzeug, das der Steuer unterliegt, zu entrichten.

## Berechnungsbeispiele (siehe Tabelle)

### 1. Beispiel

Anhängelast eines Personenwagens 5 t

5'000 kg x Fr. 22.-- je 100 kg Anhängelast =  
**Fr. 1100.--**

### 2. Beispiel

Motorkarren/Fahrzeuge bis 45 km/h und 5 t

5'000 kg x Fr. 11.- je 100 kg Gesamtgewicht =  
**Fr. 550.- +**

5'000 kg x Fr. 11.- je 100 kg Anhängelast =  
**Fr. 550.-**  
**Fr. 1100.--**

## Von der Abgabe befreit sind:

- Fahrzeuge, die für die Armee gekauft, gemietet oder requiriert worden sind und mit Militärkontrollschildern oder mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+ verkehren
- Fahrzeuge der Polizei, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr sowie Ambulanzen
- Fahrzeuge von Transportunternehmen, die im Rahmen einer Konzession nach der Verordnung vom 25. November 1998 über die Personenbeförderungskonzession (VPK) Fahrten durchführen, einschliesslich Ersatz- oder Verstärkungsfahrten sowie der durch den Kursbetrieb bedingten Leerfahrten
- landwirtschaftliche Fahrzeuge
- Fahrzeuge mit schweizerischen Tages Schildern
- Fahrzeuge mit schweizerischen Händlerschildern
- Schweizerische Ersatzfahrzeuge, die der pauschalen Abgabenerhebung unterliegen, wenn das zu ersetzende Fahrzeug der gleichen Art angehört
- Motorwagen mit elektrischem Batterieantrieb
- Wohnanhänger für Schausteller und Zirkusse sowie Sachtransportanhänger für Schausteller und Zirkusse, die ausschliesslich Schausteller- und Zirkusmaterial transportieren
- Motorwagen mit Raupenantrieb
- Transportachsen
- Fahrschulfahrzeuge, soweit sie ausschliesslich für Fahrschulzwecke eingesetzt werden und auf eine registrierte Fahrschule immatrikuliert sind
- Veteranenfahrzeuge

**In begründeten Fällen kann die Oberzolldirektion weitere Ausnahmen bewilligen.**

## Erhebung und Inkasso

Die Kantone erheben die pauschale Schwerverkehrsabgabe für die Fahrzeuge, die sie immatrikuliert haben.

## Informationen

Für weitere Auskünfte und Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater des Bereichs Zulassung.

## Internet

[www.zg.ch/strassenverkehrsamt](http://www.zg.ch/strassenverkehrsamt)  
[info.stva@zg.ch](mailto:info.stva@zg.ch)